



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **006/21/GR**

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.02.2021	öffentlich

Fortführung der grundsätzlichen Regelungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen der Stadt Backnang bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Steuern, grundbesitzbezogene Abgaben, Mieten und Pachten können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 30.06.2021 zinslos gestundet werden, jedoch nur bei Forderungen, die bis zum 31.03.2021 fällig werden.

Über den 30.06.2021 hinaus können zinslose Anschlussstundungen im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31.12.2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

2. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise Betroffenen bis zum 30.06.2021 ausgesetzt, bei bis zum 31.03.2021 fällig gewordenen Forderungen. Dabei wird auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.

3. Ein Erlass von Forderungen wird nur unter Beachtung der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
26.01.2021	II	10	
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen	Datum	

Begründung:

Im Zuge des ersten Corona-bedingten Lockdowns hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgendes beschlossen:

1. Steuern und grundbesitzbezogene Abgaben können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet werden.
2. Mieten und Pachten können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet werden.
3. Für die Erhebung der Abwassergebühren wird das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ analog angewandt.
4. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona Krise Betroffenen bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Dabei wird auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.
5. Ein Erlass von Forderungen wird nur unter Beachtung der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt.

Seit November 2020 befindet sich die Stadt Backnang im zweiten Lockdown. Ein Ende ist – Stand heute – nicht klar absehbar. Trotz staatlicher Hilfsprogramme ist fortgesetzt zu erwarten, dass eine große Anzahl von Personen und Unternehmen in Liquiditätsengpässe kommt. Es ist deshalb sinnvoll und geboten, dass die Stadt Backnang die Betroffenen weiterhin durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, der Mieten und Pachten sowie Gebühren bei der Liquiditätssicherung unterstützt.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 18. November 2020 und des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 2020 sowie Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder, sollten für die Stadt Backnang die am 07.05.2020 beschlossenen Regelungen für Stundungs-, Erlass- und Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 30.06.2021 verlängert werden, jedoch nur bei Forderungen, die bis zum 31.03.2021 fällig werden. Eine zinslose Anschlussstundung mit einer Ratenzahlungsvereinbarung sollte längstens bis zum 31.12.2021 gewährt werden.

Auf Basis der bisherigen Regelung der Stadt wurden in 2020 über 20 städtische Forderungen mit einer Gesamthöhe von knapp 600 T€ zinslos gestundet. Der Schwerpunkt lag in den Bereichen Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer. Die Beträge wurden bislang überwiegend beglichen.

Aus 2021 liegen aktuell 3 weitere Anträge im Bereich Gewerbesteuer mit einem Gesamtvolumen von rd. 75 T€ vor.

Die Regelungen zur Fortführung sind auf das erste Halbjahr 2021 ausgerichtet und müssen ggfls. zur Jahresmitte 2021 erneut geprüft werden.

Bei der Erhebung der Abwassergebühren wurde am 07.05.2020 beschlossen, das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (kurz: Corona-Zahlungsmoratorium) analog anzuwenden. Nachdem das Zahlungsmoratorium nicht verlängert wurde, kann die weitere analoge Anwendung dieser Regelungen entfallen.